



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH III - 10/19

Wiener Wohnen Haus- und

Außenbetreuung GmbH,

Prüfung der Aktualität der Firmenbuchdaten

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die gestellten Anträge der Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH zu ihren Firmenbucheintragungen und die beigelegten Unterlagen einer Prüfung. Es wurde keine Empfehlung ausgesprochen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH in Bezug auf die Aktualität der Firmenbuchdaten einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Seitens der geprüften Stelle wurde der Bericht zur Kenntnis genommen. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	6
1.1 Prüfungsgegenstand	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungshandlungen	6
1.4 Prüfungsbefugnis	7
1.5 Vorberichte	7
2. Allgemeines	7
2.1 Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH	7
2.2 Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2017	8
3. Rechtliche Grundlagen	9
3.1 Firmenbuchgesetz	9
3.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Firmenbuch.....	10
3.3 Allgemeine Eintragungen.....	12
3.4 Besondere Eintragungen.....	13
3.5 Zwangsstrafen	13
4. Einsicht in die Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH.....	14
4.1 Änderungen im Firmenbuch.....	14
4.2 Hauptbuch.....	14
4.3 Urkundensammlung.....	15
5. Auszüge aus der Urkundensammlung	17
5.1 Gründungsgesellschaftsverträge	17

5.2 Verschmelzungsvertrag.....	17
6. Abschließende Feststellung	18

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH - Jahresabschlüsse 2015 bis 2017	8
-----------------------------------------------------------------------------------------------	---

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
EUR.....	Euro
FBG	Firmenbuchgesetz
GBG 1955.....	Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
leg. cit.....	legis citatae
LGZ	Landesgericht für Zivilrechtssachen
lt.	laut
Mio. EUR	Millionen Euro
Ob.....	Register beim Obersten Gerichtshof u.a. für Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtssachen
rd.....	rund
RdW.....	Österreichisches Recht der Wirtschaft
StRH.....	Stadtrechnungshof
SZ	Sammlung Zivilrecht

u.a.unter anderem
UGB.....Unternehmensgesetzbuch
VZÄ.....Vollzeitäquivalent
z.B.zum Beispiel

GLOSSAR

Firmenbuch

Das Firmenbuch ist ein von den Landesgerichten (in Wien vom Handelsgericht Wien, in Graz vom LGZ Graz) geführtes öffentliches Verzeichnis. Es dient der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften einzutragen sind.

Jeder eintragungspflichtigen Rechtsträgerin bzw. jedem eintragungspflichtigen Rechtsträger wird im Firmenbuch eine Nummer, die Firmenbuchnummer, zugewiesen, bestehend aus Ziffern und einem Prüfbuchstaben.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenständlich waren die gestellten Anträge der Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH zu Firmenbucheintragungen und die beigelegten Urkunden. Dabei wurde der diesbezügliche Prozessablauf betrachtet und eine Stichprobenziehung durchgeführt.

Nichtziel war die Prüfung der Bilanzdaten der Jahre 2015 bis 2017 sowie die Prüfung der Inhalte der Urkunden.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Umwelt und Wohnen des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im zweiten Halbjahr des Jahres 2019. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der letzten Juniwoche statt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2017, wobei gegebenenfalls auch frühere oder spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten u.a. Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen sowie eine Stichprobenauswahl.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis im Geschäftsführervertrag der Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinem Bericht:

- Mobilitätsagentur Wien GmbH, Prüfung der Aktualität der Firmenbuchdaten, StRH III - 32/18.

2. Allgemeines

2.1 Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH

Prüfungsgegenständlich war die Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH. Sie wurde im Juli 2002 als 100%ige Tochtergesellschaft der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen gegründet und originär als Stadt Wien - Wiener Wohnen Hausbetreuungs GmbH geführt. Im Jahr 2005 wurde eine weitere 100%ige Tochtergesellschaft der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen mit der Firmenbezeichnung Wiener Wohnen Außenbetreuungs GmbH gegründet und im Jahr 2009 mit der Stadt Wien - Wiener Wohnen Hausbetreuungs GmbH zusammengeführt. Die Firmenbezeichnung lautete sodann Wiener Wohnen - Haus- und Außenbetreuung GmbH.

Kernaufgabe der Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH ist die Betreuung der Wiener Gemeindebauten. Dazu gehören einerseits die Reinigung und Pflege der Anlagen, andererseits auch die Gartenpflege und der Winterdienst. In einigen Wohnhausanlagen werden u.a. zudem technische Services, wie z.B. Not- und Gebrechendienst, angeboten.

Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien war die Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH für die Betreuung von mindestens einer Stiege in insgesamt 1.237 Objekten zuständig.

2.2 Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2017

Bei Betrachtung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 zeigte sich folgendes Bild (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH - Jahresabschlüsse 2015 bis 2017

	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
A. Anlagevermögen	17.867.718,81	16.216.978,77	19.257.260,84
B. Umlaufvermögen	25.213.856,51	21.852.090,12	25.863.811,19
I. Vorräte	638.228,75	682.707,01	606.167,65
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10.357.139,16	10.739.442,47	10.355.287,26
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	14.218.488,60	10.429.940,64	14.902.356,28
C. Rechnungsabgrenzungsposten	65.350,96	47.530,92	95.359,08
D. Aktive latente Steuer	-	652.857,46	756.237,24
Bilanzsumme Aktiva	43.146.926,28	38.769.457,27	45.972.668,35
A. Eigenkapital	11.246.554,09	17.769.616,25	25.459.328,94
I. Eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35.000,00	35.000,00
II. Kapitalrücklagen	1.200.000,00	1.200.000,00	1.200.000,00
III. Gewinnrücklagen	5.067.940,93	5.003.500,00	5.003.500,00
IV. Bilanzgewinn	4.943.613,16	11.531.116,25	19.220.828,94
B. Rückstellungen	4.450.480,20	4.440.017,05	5.260.811,59
C. Verbindlichkeiten	27.442.514,90	16.535.327,96	15.235.681,01
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	14.043.928,21	3.345.776,91	2.691.052,73
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.797.446,18	2.400.371,48	2.246.868,19
3. Sonstige Verbindlichkeiten	11.601.140,51	10.789.179,57	10.297.760,09
D. Rechnungsabgrenzungsposten	7.377,09	24.496,01	16.846,81
Bilanzsumme Passiva	43.146.926,28	38.769.457,27	45.972.668,35

Quelle: Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH

Wie aus der Tabelle 1 erkennbar ist, konnte der Bilanzgewinn im Zeitraum 2015 bis 2017 von rd. 4,90 Mio. EUR auf rd. 19,20 Mio. EUR gesteigert werden. Der Mitarbeitendenstand betrug im Jahr 2015 lt. geprüfter Stelle 1.441, im Jahr 2016 1.360 und im Jahr 2017 1.395 Mitarbeitende. Das VZÄ betrug im Jahr 2015 1.402,86, im Jahr 2016 1.321,66 und im Jahr 2017 1.353,45.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Firmenbuchgesetz

3.1.1 Gemäß § 1 Abs. 1 FBG besteht das Firmenbuch aus dem sogenannten Hauptbuch und der Urkundensammlung. Diese Formulierung besteht wortgleich mit § 1 GBG 1955. Für den Liegenschaftsverkehr in der Republik Österreich ist das Grundbuch entscheidend, für den Handelsverkehr das Firmenbuch.

Das Firmenbuch ist ein öffentlich zugängliches Register aller relevanten Daten kaufmännisch tätiger Unternehmen und schützt, ähnlich wie das Grundbuch, im Rechtsverkehr diejenige bzw. diejenigen, die bzw. der sich auf einen Firmenbucheintrag berufen kann. Die Daten des Firmenbuches sind - ebenso wie die im Grundbuch erfassten Daten - über das Internet abrufbar.

3.1.2 Das Hauptbuch dient der Eintragung der in § 2 FBG bzw. in § 12 UGB genannten Rechtsträger. Das Hauptbuch und die Urkundensammlung sind durch die Speicherung in einer Datenbank zu führen (§ 29 FBG). Alle Firmenbucheinträge mit Publizitätswirkung des § 15 UGB sind nur im Hauptbuch vorzunehmen und nur Einträge im Hauptbuch unterliegen dem Publizitätsschutz (RdW 2000/246, 281).

Der Publizitätsschutz besagt, dass so lange eine in das Firmenbuch einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, sie von derjenigen bzw. demjenigen, in deren bzw. dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einer bzw. einem Dritten nicht entgegengesetzt werden kann, es sei denn, dass sie diese bzw. diesem bekannt war. Die Bekanntmachung hat in einem Amtsblatt oder dessen elektronischer Form zu erfolgen. Der § 15 UGB ist u.a. auf Schadensansprüche aus wettbewerbswidrigem Verhalten sowie Bereicherungsansprüche anwendbar und soll das Firmenbuch mittels Vertrauensschutz mit erhöhter Zuverlässigkeit für das Publikum ausstatten. Das Publizitätsprinzip schützt somit das abstrakte Vertrauen auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Firmenbuches und des Bekanntmachungsstandes, wobei bei den einzutragenden Tatsachen zwischen eintragungspflichtigen, eintragungsfähigen und amtswegig einzutragenden Tatsachen zu unterscheiden ist.

3.1.3 Ist eine Anmeldung zur Eintragung in das Firmenbuch unvollständig oder steht der Eintragung ein sonstiges behebbares Hindernis entgegen, sieht § 17 Abs. 1 FBG vor, dass das Gericht der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Behebung des Mangels aufträgt. Erforderlichenfalls kann das Gericht hierfür die notwendigen Anleitungen geben und eine angemessene Frist setzen. Wird der Mangel fristgerecht behoben, so ist die Anmeldung als am Tag ihres ersten Einlangens überreicht anzusehen.

Im Fall der Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH war dies bei zwei Einreichungen der Fall. Die Mängel konnten zeitgerecht behoben werden.

3.1.4 In die Urkundensammlung werden nur solche Urkunden aufgenommen, die Grundlage einer Eintragung bilden oder für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist (§ 12 FBG; SZ 70/190; 6 Ob 228/97s; 6 Ob 230/97k; 6 Ob 40/01b).

3.1.5 Das Firmenbuch wird im Bundesrechenzentrum der Republik Österreich als Datenbank automationsunterstützt geführt. Bei der Neuanmeldung eines Rechtsträgers wird eine Firmenbuchnummer vergeben. Die Firmenbuchnummer ist gemäß § 14 Abs. 1 UGB (zwingend) auf Geschäftsbriefen anzugeben. Örtlich zuständig ist jenes Gericht, in dessen Sprengel sich die Hauptniederlassung oder der Sitz des Unternehmens befindet. Sachlich zuständig zur Führung des Firmenbuches sind die Landesgerichte, für den Sprengel des LGZ Wien das Handelsgericht Wien.

3.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Firmenbuch

3.2.1 Die GmbH ist eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Kapitalgesellschaft, bei der die Gesellschaft selbst ihren Gläubigern gegenüber unbeschränkt haftet. Die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter hingegen haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht, vielmehr nur für die Zahlung der Einlagen und allenfalls für Nachschüsse, aber auch das nur der Gesellschaft gegenüber. Das Risiko einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters besteht im Allgemeinen nur im möglichen Verlust seiner Einlage. Die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter und die

GmbH sind voneinander völlig verschiedene Rechtsobjekte, deren Vermögen getrennt sind.

3.2.2 Die Eintragung der Gesellschaft kann gemäß § 9 GmbHG nur aufgrund einer Anmeldung erfolgen, die von sämtlichen Geschäftsführenden unterzeichnet ist. Der Anmeldung sind der Gesellschaftsvertrag in notarieller Ausfertigung, die Urkunden über die Bestellung der Geschäftsführenden und gegebenenfalls des Aufsichtsrates in beglaubigter Form beizuschließen. Zeitgleich mit der Anmeldung haben die Geschäftsführenden ihre Unterschrift vor dem Registergericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form vorzulegen.

Bei der Eintragung gemäß § 11 GmbHG sind die Firma, der Sitz sowie die Geschäftsanschrift der Gesellschaft, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages, die Höhe des Stammkapitals, Namen und Geburtsdaten der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter und gegebenenfalls die Firmenbuchnummer anzugeben.

Des Weiteren sind die Höhe der Stammeinlagen und der darauf geleisteten Einzahlungen, Name und Geburtsdatum der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertretung und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Name und Geburtsdatum der Geschäftsführenden bekannt zu geben. Bei einer Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung nach § 10b leg. cit. ist auch die Höhe der für die einzelnen Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter festgesetzten gründungsprivilegierten Stammeinlagen einzutragen.

Darüber hinaus ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnisse die Geschäftsführenden haben und wie lange die Gesellschaft bestehen soll.

3.2.3 Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann gemäß § 49 GmbHG nur durch Beschluss der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter erfolgen. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden. Die Abänderung ist erst rechtlich wirksam, wenn die Firmenbucheintragung vorgenommen wurde.

Des Weiteren ist jegliche Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß § 51 GmbHG von sämtlichen Geschäftsführenden zum Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung ist der notariell beurkundete Abänderungsbeschluss mit dem Nachweis des gültigen Zustandekommens anzuschließen.

Änderungen der Hauptniederlassung sind gemäß § 13 UGB ebenfalls im Firmenbuch anzumelden.

Des Weiteren haben Kapitalgesellschaften gemäß § 277 UGB die Jahresabschlüsse - spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag - beim ansässigen Firmenbuchgericht einzureichen.

Im Zuge der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien fiel auf, dass der Stichtag zur Einreichung des Jahresabschlusses für das Jahr 2016 nicht eingehalten werden konnte. Die geprüfte Stelle erklärte dies durch eine durch interne Umstrukturierungsmaßnahmen resultierende Unklarheit über die Aufgabenverteilung innerhalb des Unternehmens. Zwischenzeitlich wurde die diesbezügliche Aufgabenwahrnehmung wieder klar strukturiert und der Jahresabschluss für das Jahr 2017 fristgerecht eingereicht.

3.3 Allgemeine Eintragungen

In § 3 FBG erfolgt eine taxative Auflistung, welche Eintragungen bei allen Rechtsträgern im Firmenbuch vorzunehmen sind. In der folgenden Aufzählung beschränkt sich der Stadtrechnungshof Wien nur auf jene Punkte, die für GmbHs gelten und z.B. von der Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH zu erbringen waren:

- Firmenbuchnummer,
- Firma,
- Rechtsform,
- Sitz und Geschäftsanschrift,
- Bezeichnung des Geschäftszweiges nach eigener Angabe,
- Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages,

- Namen und Geburtsdaten der vertretungsbefugten Personen sowie Beginn und Art ihrer Vertretungsbefugnis,
- die Namen der Prokuristinnen bzw. Prokuristen, deren Geburtsdatum sowie der Beginn und die Art ihrer Vertretungsbefugnis und
- die Anschrift eingetragener natürlicher Personen.

3.4 Besondere Eintragungen

In den §§ 4 und 5 FBG erfolgen taxative Auflistungen, welche besondere Eintragungen für das Firmenbuch zu erbringen sind. In der folgenden Aufzählung beschränkt sich der Stadtrechnungshof Wien nur auf jene Punkte, die gemäß § 5 FBG für GmbHs gelten und im Speziellen von der Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH zu erbringen waren:

- Name und Geburtsdatum des Aufsichtsratsvorsitzenden, seiner Stellvertretung und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates,
- die Höhe des Grund- oder Stammkapitals,
- der Tag der Einreichung des Jahresabschlusses sowie dessen Abschlussstichtag,
- die Verschmelzung der Gesellschaften und
- der Name der Gesellschafterin.

3.5 Zwangsstrafen

Im Zuge der Gebarungsprüfung nahm der Stadtrechnungshof Wien auch in der Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH Einsicht, ob gemäß § 24 FBG gegenüber der geprüften Stelle Zwangsstrafen durch das Handelsgericht Wien sowohl vor als auch im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 ausgesprochen wurden.

Der § 24 FBG sieht Zwangsstrafen vor, um Verpflichtungen (z.B. eine Anmeldung, eine Zeichnung der Namensunterschrift, eine Einreichung von Schriftstücken zum Firmenbuch oder die Unterlassung des unzulässigen Gebrauchs einer Firma) zu erfüllen bzw. den Gebrauch der Firma zu unterlassen.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass seit der Gründung der Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH keine Zwangsstrafen durch das Handelsgericht Wien gegen diese verhängt wurden.

4. Einsicht in die Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH

4.1 Änderungen im Firmenbuch

4.1.1 Dem Stadtrechnungshof Wien konnten seit der Gesellschaftsgründung nachweislich 63 Anträge zur Firmenbuchänderung zur Kenntnis gebracht werden. Davon erfolgten 22 Einträge im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017.

Die Unterlagen lagen sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form vor, wobei lt. geprüfter Stelle geplant ist, alle gesellschaftsrechtlichen Dokumente künftig gesammelt in eine allgemeine elektronische Vertragsdatenbank überzuführen.

4.1.2 Vier Einträge im Firmenbuch erfolgten bzgl. der Änderungen der Geschäftsan-schrift. Die letztgültige Anschrift lautet Erdbergstraße 200, 1030 Wien und wurde am 6. Mai 2019 im Firmenbuch eingetragen.

Im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 wurden u.a. die Geschäftsadressenänderung, Änderungen im Aufsichtsrat, Musterzeichnungen und Beschlüsse der Gesellschafterin sowie die Jahresabschlüsse beim Firmenbuchgericht eingereicht.

Alle aufgezählten Änderungen, bis auf die Einreichung des Jahresabschlusses 2016, wurden im Firmenbuch zeitnahe eingetragen und waren ebenso in den im Zuge der Prüfung übermittelten Unterlagen für den Stadtrechnungshof Wien ersichtlich.

4.2 Hauptbuch

Das Hauptbuch des Firmenbuches wies zum Zeitpunkt der Prüfung betreffend die Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH aus:

- Die Firmenbuchnummer,
- den Firmennamen,

- die Rechtsform,
- den Sitz,
- die Geschäftsanschrift,
- das Stammkapital,
- den Stichtag für den Jahresabschluss (31. Dezember),
- die eingereichten Jahresabschlüsse,
- die Vertretungsbefugnis,
- die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft,
- den Verschmelzungsvertrag vom 1. September 2009,
- drei Generalversammlungsbeschlüsse vom 1. September 2009, 25. August 2011 und 20. Dezember 2018 (ein weiterer Beschluss wurde aufgrund einer Aktualisierung gelöscht),
- Namen und Geburtsdaten der Geschäftsführung und der Prokuristinnen bzw. Prokuristen sowie die Stichtage deren Vertretungsbefugnis,
- Namen, Geburtsdaten, Funktion der Aufsichtsratsmitglieder und
- die Namen, Geburtsdaten und Adressen natürlicher Personen.

Als einzige Gesellschafterin des Unternehmens mit einem Stammkapital von 35.000,-- EUR wird die Stadt Wien genannt.

Die Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH wies die Bezeichnung des Geschäftszweiges im Hauptbuch nicht aus. Laut geprüfter Stelle wurde die Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien zum Anlass genommen, diesen Punkt beim Firmenbuchgericht nachzureichen.

4.3 Urkundensammlung

Nach § 12 Abs. 1 FBG sind Urkunden, aufgrund deren eine Eintragung im Hauptbuch vorgenommen wird oder für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist, in die Urkundensammlung aufzunehmen.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sollten etwaige Änderungen im Gesellschaftsvertrag (bei der geprüften Stelle "Erklärung über die Errichtung der Gesell-

schaft" genannt), Anträge bzw. Anmeldungen auf Änderungen im Firmenbuch und die Jahresabschlüsse in der Urkundensammlung vorliegen. Des Weiteren hatten Musterzeichnungen der Geschäftsführenden und der Prokuristinnen bzw. Prokuristen sowie die Beschlüsse der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter und Protokolle der Generalversammlung in der Urkundensammlung vorzuliegen.

Im Fall der Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH bestand die Urkundensammlung tatsächlich aus folgenden Dokumenten:

- 14 Musterzeichnungen der Geschäftsführenden und Prokuristinnen bzw. Prokuristen,
- 15 Anträge bzgl. der Jahresabschlüsse der Jahre 2004 bis 2018,
- 18 Beschlüsse der Gesellschafterin,
- den Verschmelzungsvertrag vom 1. September 2009,
- je ein Antrag auf Abberufung der Geschäftsführenden bzw. Adressänderung der Geschäftsführenden,
- 5 Anträge auf Prokuraänderungen,
- ein Antrag auf Erledigung in Entsprechung eines zuvor erteilten Verbesserungsauftrages,
- 4 Anträge auf Änderung der Geschäftsanschrift,
- 25 Anträge auf Änderungen im Aufsichtsrat,
- 3 Aktualisierungen der Errichtungserklärung,
- 6 Protokolle der Generalversammlung,
- 2 Ergänzungsanträge vom 25. September 2018 sowie
- ein Bericht des Aufsichtsrates und ein Ergebnisbeschluss vom 28. Juni 2019.

Es ist festzuhalten, dass diese Auflistung nur jene Dokumente beinhaltet, die bereits vom Firmenbuchgericht elektronisch in der Urkundensammlung eingetragen werden konnten. Die elektronische Erfassung der Urkunden durch die Firmenbuchgerichte erfolgte erst ab dem 11. Juli 2005. Die Dokumente vor diesem Zeitpunkt liegen dem Firmenbuchgericht nur in Papierform vor.

5. Auszüge aus der Urkundensammlung

5.1 Gründungsgesellschaftsverträge

Am 21. Juni 2002 wurde der Gesellschaftsvertrag der Stadt Wien - Wiener Wohnen Hausbetreuungs GmbH notariell beglaubigt. Das Stammkapital betrug 35.000,-- EUR und war bei der Gründung zur Gänze einzubezahlen.

Zwei Jahre später wurde am 20. Dezember 2004 der Gesellschaftsvertrag der Wiener Wohnen Außenbetreuungs GmbH notariell beglaubigt. Das Stammkapital betrug 35.000,-- EUR und wurde zur Gänze von der Stadt Wien - Wiener Wohnen Hausbetreuungs GmbH übernommen und einbezahlt.

Die Dauer der Gesellschaft war unbestimmt. Das erste Geschäftsjahr begann mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endete am darauffolgenden 31. Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre fielen mit den Kalenderjahren zusammen.

Der Aufsichtsrat hat aus mindestens drei bis höchstens sechs der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder zu bestehen.

Die Geschäftsführung hatte in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Die Generalversammlung beschloss die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft.

5.2 Verschmelzungsvertrag

Am 1. September 2009 wurde ein Verschmelzungsvertrag zwischen der Stadt Wien - Wiener Wohnen Außenbetreuungs GmbH und der Stadt Wien - Wiener Wohnen Hausbetreuungs GmbH notariell beglaubigt.

Dabei wurden u.a. die Vermögensübertragung sowie ein Liquidationsverzicht vertraglich geregelt. Dem Verschmelzungsvertrag wurde die Schlussbilanz der Stadt Wien - Wiener Wohnen Außenbetreuungs GmbH zum 31. Dezember 2008 zugrunde

gelegt. Die übertragende Gesellschaft hatte einen positiven Verkehrswert. Die Bilanz samt Anhang wurde als Beilage angeschlossen.

Der Stichtag für die Verschmelzung beider Gesellschaften war der 31. Dezember 2008. Ab diesem Zeitpunkt galten alle Handlungen der Stadt Wien - Wiener Wohnen Außenbetreuungs GmbH als auf Rechnung der Stadt Wien - Wiener Wohnen Hausbetreuungs GmbH abgeschlossen.

6. Abschließende Feststellung

Es waren aufgrund des Ergebnisses der Prüfung keine Empfehlungen auszusprechen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2020